



Genehmigungsbescheid

vom 27.05.2014

53.0113/13/8.1.1.3-16-Iv/Pß

Errichtung und Betrieb eines Nass-Elektrofilters für die Klärschlammverbrennungsanlage Düren des Wasserverbandes Eifel - Rur



1. Tenor

Auf den Antrag des Wasserverbandes Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren vom 20.09.2013 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dem Wasserverband Eifel-Rur (WVER), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren wird gemäß § 16 BImSchG i. V. mit § 2 sowie Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage in 52382 Niederzier, Mühlenweg 10, Gemarkung Merken, Flur 2, Flurstück 98 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Nass-Elektrofilters als zusätzliche Reinigungseinrichtung für das bei der Klärschlammverbrennung anfallende Abgas.

Weiterhin werden die zwischenzeitlich für die Anlage aufgrund von § 16 BImSchG a. F. bzw. § 15 BImSchG angezeigten Änderungen in die aktualisierte Anlagengenehmigung mit eingeschlossen. Dies betrifft folgende Maßnahmen:

- **die Installation einer Zellradschleuse am Ofenkopf,**
- **die Verwertung der Ofenasche,**
- **die Einrichtung einer Wartungsbühne,**
- **die Definition der Mindesttemperatur (Ofentemperatur) nach 17. BImSchV,**
- **Änderungen der Klärschlammvorwärmung,**
- **die Einrichtung eines Messgasentnahmesystems,**
- **Änderungen der Betriebsweise des Festbettfilters zur Quecksilberabscheidung sowie**
- **die Verbrennung der Zentrifugenabluft im Wirbelschichtofen.**

Die Verbrennungskapazität der Klärschlammverbrennungsanlage bleibt mit 4,7 t/h getrocknetem Klärschlamm (ca. 34 % Trockensubstanz, entspricht 1,6 t/h Trockensubstanz) bzw. 14.000 t/a Trockensubstanz unverändert.

Die Klärschlammverbrennungsanlage wird unverändert montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr betrieben.

Der Verbrennung zugeführt wird nur Klärschlamm mit dem Abfallschlüssel 19 08 05 nach AVV (Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser), der aus der Kläranlage Düren stammt. Der mittlere Heizwert des verbrannten Klärschlammes beträgt 12.500 kJ/kg bezogen auf die Trockensubstanz. Die Schadstoffgehalte des der Verbrennung zugeführten Klärschlammes ergeben sich aus Kapitel 4.6 der verbindlichen Antragsunterlagen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- a) Die Baugenehmigung nach § 63 der BauO NRW für die Errichtung des Nass-Elektrofilters.**
- b) Die Genehmigung nach § 58 LWG für die Einleitung und Behandlung von Abwasser aus der Abgasreinigung der Klärschlammverbrennungsanlage in eine vorhandene Abwasservorbehandlungsanlage (Bezeichnung in den Antragsunterlagen: Ascheabsetzbecken, Reinigungsprinzip Schwerkraft-Sedimentation mit Zusatz von Flockungshilfsmittel).**

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten mit der Errichtung des Nass-Elektrofilters und nicht innerhalb von 12 Monaten mit dem Betrieb der geänderten Klärschlammverbrennungsanlage - jeweils bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides - begonnen worden ist.

Der Einleitung von Abwasser aus der Abwasservorbehandlungsanlage der Klärschlammverbrennungsanlage (Abwasser aus dem Ascheabsetzbecken) in die Kläranlage Düren wird befristet bis zum 31.12.2019 zugestimmt.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Zulassung vorzeitigen Beginns für die beantragten Maßnahmen gemäß § 8a BImSchG (Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 25.02.2014, Az. 53.0113/13/8.1.1.3-8a-Iv/Pß) wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt.

Im Übrigen gelten die zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

2. Kostenentscheidung

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 4 GebG NRW werden für den vorliegenden Genehmigungsbescheid keine Verwaltungsgebühren erhoben. Nach § 13 GebG NRW trägt der Antragsteller jedoch die in Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren entstandenen Auslagen.

3. Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der mit dem Genehmigungsverfahren entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 20.09.2013 beantragte der Wasserverband Eifel-Rur (nachfolgend WVER) bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der von ihm in 52382 Niederzier, Mühlenweg 10, Gemarkung Merken, Flur 2, Flurstück 98 betriebenen Klärschlammverbrennungsanlage.

Bei dieser Klärschlammverbrennungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlage, die sich auf dem Gelände der Kläranlage Düren befindet und die ausschließlich der Verbrennung des dort anfallenden Klärschlammes dient, besteht z. Z. im Wesentlichen aus Anlagenteilen zur Entwässerung und Trocknung des Klärschlammes, einem Wirbelschichtofen, der nachfolgenden Abgasreinigung sowie sonstigen Nebeneinrichtungen wie z. B. Abwasserreinigungsanlage und Chemikalienbevorratung.

Die derzeitige Abgasreinigung besteht im Wesentlichen aus einem mit Betriebswasser betriebenen Radialstromwäscher, einem mit Natronlauge als Neutralisationsmittel betriebenen SO₂-Wäscher sowie einem insbesondere für die Quecksilberabscheidung vorgesehenen Festbettfilter, der mit Herdofenkoks oder Aktivkohle betrieben wird. Gegenstand des vorliegenden Antrages nach § 16 BImSchG ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Nass-Elektrofilters, mit dem die Staubabscheidung der Abgasreinigung verbessert werden soll.

Weiterhin wurde seitens des WVER beantragt, die in der Vergangenheit nach § 16 BImSchG a. F. bzw. § 15 BImSchG angezeigten Anlagenänderungen in die vorliegende (aktualisierte) Genehmigung mit einzubeziehen. Dabei handelt es sich um:

- die Installation einer Zellradschleuse am Ofenkopf,
- die Verwertung der Ofenasche,
- die Einrichtung einer Wartungsbühne,
- die Definition der Mindesttemperatur nach 17. BImSchV,
- Änderungen der Klärschlammvorwärmung,
- die Einrichtung eines Messgasentnahmesystems,
- Änderungen der Betriebsweise des Festbettfilters zur Quecksilberabscheidung sowie
- die Verbrennung der Zentrifugenabluft im Wirbelschichtofen.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter einschließlich einer Ermittlung der durch die Anlage zu erwartenden Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

a) Bürgermeister der Stadt Düren

- Bauordnungsamt
- Amt für Stadtplanung
- Brandschutzdienststelle

b) Kreis Düren

- Gesundheitsamt

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden Stellungnahmen der Dezernate 51 (Natur und Landschaft), 52 (Abfallwirtschaft), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) eingeholt. Seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln erfolgte eine Prüfung des Antrages aufgrund eigener Zuständigkeiten im Bereich des technischen Umweltschutzes.

Von keiner der beteiligten Stellen wurden grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Die seitens der beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung für die beantragte Anlagenänderung zu erteilen.

4.3 Verfahrensfragen

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Wie die Prüfung des Antrages einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen ergab, ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Nass-Elektrofilters als wesentlich im Sinne des § 16 BImSchG einzustufen. Deshalb ist eine immissionschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

In der Vergangenheit wurden seitens des WVER für verschiedene Änderungsmaßnahmen an der Anlage Anzeigen nach § 16 BImSchG a.F. bzw. § 15 BImSchG vorgelegt. Diese Änderungsmaßnahmen werden (sofern noch relevant) in den vorliegenden Antragsunterlagen nochmals dargestellt. Zu Einzelheiten der Maßnahmen wird auf den Bescheidtenor sowie auf Kap. 4.1 des vorliegenden Bescheides verwiesen. Der WVER beantragt nunmehr die formelle Einbindung dieser Maßnahmen in die Anlagengenehmigung. Der seitens des WVER vorgelegte Antrag vom 20.09.2013 bzw. die nun vorliegende Genehmigung stellt somit auch eine genehmigungsrechtliche Bereinigung dar.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Bei der Klärschlammverbrennungsanlage handelt es sich um eine Anlage, die im Anhang 1 der 4. BImSchV hinsichtlich der Verfahrensart mit "G" gekennzeichnet ist. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist für eine solche Anlage das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde bei Änderungsge-
nehmigungsverfahren von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie
der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vor-
habens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1
BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der WVER hat den Ver-
zicht auf die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung der Unterlagen ent-
sprechen § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt und dies damit begründet, dass durch die
beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen
sind. Aufgrund der bei der Prüfung der Antragsunterlagen gewonnenen Erkenntnisse
kann dem Antrag des WVER nach Auffassung der Genehmigungsbehörde gefolgt
werden. Es wurde daher im Rahmen des Ermessens entschieden, kein Genehmi-
gungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Klärschlammverbrennungsanlage ist der Nr. 8.1.1.2 der Liste "UVP-pflichtiger
Vorhaben" der Anlage 1 des UVPG zu zuordnen. Daher war gemäß § 1 Abs. 3 der 9.
BImSchV zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in
§ 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und somit eine Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese unter Berücksichtigung des § 3e i.
V. mit § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umwelt-
auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung
nicht erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde gemäß § 3a UVPG am
02.12.2013 im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
öffentlich bekannt gemacht.

Für die Errichtung des Nass-Elektrofilters einschließlich der Maßnahmen zur Prüfung
der Betriebstüchtigkeit wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
mit Bescheid 53.0113/13/8.1.1.3-8a-lv/Pß vom 25.02.2014 durch die Bezirksre-
gierung Köln erteilt. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Geneh-
migung ersetzt.

4.4. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

4.4.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen durch die beantragte Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Bezogen auf den Luftpfad sind dafür die TA Luft sowie 17. BImSchV die entscheidenden Regelwerke. Nach den Vorgaben der TA Luft werden die immissionsseitigen Belange des Vorhabens beurteilt, während sich die emissionsseitigen Belange im Wesentlichen aus der 17. BImSchV, in der auch die Vorgaben des entsprechenden BVT-Merkblattes (BREF) integriert wurden, ergeben.

Mit den beantragten Maßnahmen ist keine Änderung der Verbrennungsleistung der Klärschlammverbrennungsanlage verbunden, so dass es auch nicht zu einem erhöhten Abgasvolumenstrom als bisher kommt. Die geänderte Anlage wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen die Emissionsbegrenzungen der aktuellen 17. BImSchV einhalten. Durch die beantragten Maßnahmen kommt es daher nicht zu

einer Erhöhung der durch die Anlage emittierten Schadstoffe und somit auch nicht zu einer Erhöhung der anlagenbezogenen Immissionen. Auch unter Berücksichtigung von Nr. 4.6.1.1 TA Luft ergibt sich nach Auffassung der Genehmigungsbehörde daher keine Notwendigkeit für die Ermittlung von Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren.

Der WVER hat jedoch die Firma ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. (nachfolgend ANECO) damit beauftragt, die durch die Anlage verursachten Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen unter Berücksichtigung der TA Luft zu berechnen bzw. zu beurteilen (Bericht Nr. 13 0424 P vom 26.09.2013). Dabei wurde von einem ganzjährigen Betrieb der Anlage unter Volllast bei Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV ausgegangen. Die ermittelten Immissionen wurden in dem o. a. Bericht dabei seitens der Firma ANECO als Zusatzbelastungen bezeichnet.

Diese Ausbreitungsrechnung der Firma ANECO (Bericht Nr. 13 0424 P vom 26.09.2013) entspricht in den wesentlichen Punkten einer Immissionsprognose nach TA Luft, erfüllt jedoch hinsichtlich der verwendeten meteorologischen Daten nicht die formellen Vorgaben des Anhangs 3 der TA Luft. Entgegen der sonst üblichen Vorgehensweise, bei der die Übertragbarkeit der meteorologischen Daten einer bestimmten Wetterstation auf den Anlagenstandort durch z. B. den Deutschen Wetterdienst detailliert überprüft wird (Übertragbarkeitsstudie), wurden im vorliegenden Fall die Daten einer relativ nah am Anlagenstandort gelegenen Wetterstation ohne eine solche formelle Prüfung der Übertragbarkeit verwendet. Die Genehmigungsbehörde hat im vorliegenden Fall auf die Nachforderung nach einer Übertragbarkeitsstudie verzichtet, da wie o. a. keine rechtliche Notwendigkeit für die Immissions-Kenngrößenermittlung gesehen wird. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung können nach Auffassung der Genehmigungsbehörde grundsätzlich zur Klärung, ob Anhaltspunkte für weitergehende Untersuchungen bestehen, verwendet werden.

Die Tabellen 1 und 2 zeigen die in der Ausbreitungsrechnung ermittelten Werte (dort auch als Zusatzbelastung bezeichnet) im Vergleich mit den im o. a. Bericht berücksichtigten Immissions- bzw. Beurteilungswerten.

Tabelle 1: Maximale Immissionszusatzbelastungen (Konzentrationen) durch die Klärschlammverbrennungsanlage Düren und deren Anteil an den jeweiligen Immissions- bzw. Beurteilungswerten gemäß Ausbreitungsrechnung

Schadstoff/ Schadstoffgruppe	berücksichtigter Immissions-/ Beurteilungswert gemäß Aus- breitungsrechnung	max. Zusatzbelastung durch KEVA IJZ _{max}	Anteil der max. Zu- satzbelastung am Immissions-/ Beur- teilungswert in %
Stickstoffdioxid	40 µg/m ³	0,04 µg/m ³	0,1
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	30 µg/m ³	0,32 µg/m ³	1,07
Schwefeldioxid	50 µg/m ³ 20 µg/m ³	0,08 µg/m ³	0,16 0,4
Schwebstaub, PM-10	40 µg/m ³	0,01 µg/m ³	0,025
Chlorwasserstoff	30 µg/m ³	0,016 µg/m ³	0,053
Quecksilber	50 ng/m ³	0,046 ng/m ³	0,092
Fluorwasserstoff	0,4 µg/m ³	0,0015 µg/m ³	0,375
Arsen	6 ng/m ³	0,044 ng/m ³	0,733
Cadmium	5 ng/m ³	0,038 ng/m ³	0,76
Cobalt	9 ng/m ³	0,002 ng/m ³	0,022
Chrom	17 ng/m ³	0,046 ng/m ³	0,271
Kupfer	1 µg/m ³	0,0001 µg/m ³	0,01
Mangan	150 ng/m ³	0,33 ng/m ³	0,22
Nickel	20 ng/m ³	0,05 ng/m ³	0,25
Blei	0,5 µg/m ³	0,00005 µg/m ³	0,01
Antimon	80 ng/m ³	0,004 ng/m ³	0,005
Zinn	20 µg/m ³	0,003 x 10 ⁻³ µg/m ³	0,000015
Vanadium	20 ng/m ³	0,0006 ng/m ³	0,003
Thallium	280 ng/m ³	0,03 ng/m ³	0,011
Benzo(a)pyren	1,0 ng/m ³	0,00013 ng/m ³	0,013
Dioxine/Furane, angegeben in WHO-TEQ	150 fg/m ³	0,17 fg/m ³	0,113
Ammoniak	10 µg/m ³	0,015 µg/m ³	0,15
organische Kohlenstoffverbindungen	30 µg/m ³	0,015 µg/m ³	0,05

Tabelle 2: Maximale Immissionszusatzbelastungen (Depositionen) durch die Klärschlammverbrennungsanlage Düren und deren Anteil an den jeweiligen Immissions- bzw. Beurteilungswerten gemäß Ausbreitungsrechnung

Schadstoff/ Schadstoffgruppe	berücksichtigter Immissions-/ Beurteilungswert gemäß Aus- breitungsrechnung	max. Zusatzbelastung durch KEVA IJZ _{max}	Anteil der max. Zusatzbelastung am Immissions-/ Beurteilungswert in %
Staubniederschlag	0,35 g/(m ² x d)	0,018 mg/(m ² x d)	0,005
Arsen	4 µg/(m ² x d)	0,06 µg/(m ² x d)	1,5
Blei	100 µg/(m ² x d)	0,10 µg/(m ² x d)	0,1
Cadmium	2 µg/(m ² x d)	0,05 µg/(m ² x d)	2,5
Nickel	15 µg/(m ² x d)	0,072 µg/(m ² x d)	0,48
Quecksilber	1 µg/(m ² x d)	0,019 µg/(m ² x d)	1,9
Thallium	2 µg/(m ² x d)	0,04 µg/(m ² x d)	2,0
Kupfer	14 µg/(m ² x d)	0,18 µg/(m ² x d)	1,29
Dioxine/Furane, angegeben in WHO-TEQ	9 pg/(m ² x d)	0,23 pg/(m ² x d)	2,56

Die im v. g. Bericht der Firma ANECO berücksichtigten Immissions- bzw. Beurteilungswerte können nach Auffassung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen akzeptiert bzw. bestätigt werden:

- Während des Genehmigungsverfahrens wurde seitens des LANUV NRW die Empfehlung für den berücksichtigenden Beurteilungswert für Kupfer (als Konzentration) von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ geändert. Die ermittelte Zusatzbelastung beträgt bezogen auf diesen geänderten Beurteilungswertes 0,1%.
- In anderen Genehmigungsverfahren wurden im Hinblick auf mögliche organische Zinnverbindungen auch ein Beurteilungswert von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ thematisiert. Ausgehend von der ermittelten Zusatzbelastung für Zinn ergibt sich nach Auffassung der Genehmigungsbehörde im Hinblick auf diesen Beurteilungswert kein weiterer Untersuchungsbedarf.
- Für organische Kohlenstoffverbindungen (Gesamt-C) sieht die TA Luft keinen Immissionswert vor. Bei dem im o. a. Bericht der Firma ANECO berücksichtigten Beurteilungswert handelt es sich lediglich um einen abgeleiteten Wert. Die Genehmigungsbehörde sieht unter Berücksichtigung der ermittelten (theoretischen) Zusatzbelastung keine Notwendigkeit, diesen Sachverhalt weiter zu untersuchen.
- Für die Deposition an Kupfer sieht die TA Luft keinen Immissionswert vor.

Die durch die Klärschlammverbrennungsanlage zu erwartenden Immissionen liegen mit Ausnahme der Stickstoffoxide für die als Konzentration angegeben Stoffe jeweils unterhalb von 1 % der berücksichtigten Immissions- bzw. Beurteilungswerte. Ausgehend von diesen Ergebnissen bestehen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde weder für die Stoffe, für die in der TA Luft konkret Immissionswerte genannt sind, noch für die übrigen Stoffe Anhaltspunkte dafür, die weitergehende Untersuchungen wie z. B. Vorbelastungsmessungen rechtfertigen oder die gegen den Weiterbetrieb der Anlage sprechen.

Da für Stickstoffoxide der in Nr. 4.4.3 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen, genannte Wert für die irrelevante Zusatzbelastung von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ebenfalls unterschritten wird, wird auch hier keine Notwendigkeit für weitergehende Untersuchungen gesehen.

Der ermittelte Wert für Staubbiederschlag liegt deutlich unterhalb der in Nr. 4.3.2 TA Luft genannten irrelevanten Zusatzbelastung von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$. Die Depositionen für die in Nr. 4.5.1 genannten Stoffe (Metalle) liegen unterhalb von 5 % der dort genannten Immissionswerte und somit unter der in Nr. 4.5.2 TA Luft genannten irrelevanten Zusatzbelastung. Weitergehende Untersuchungen wie z. B. die Ermittlung der Vorbelastung sind somit nach Auffassung der Genehmigungsbehörde für diese Stoffe ebenfalls entbehrlich.

Auch im Hinblick auf die Deposition an Dioxinen und Furanen sieht die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der ermittelten (theoretischen) Zusatzbelastung keine Notwendigkeit für weitergehende Untersuchungen.

Im Hinblick auf die Geruchssituation ergeben sich durch die beantragten Maßnahmen keine signifikanten Änderungen.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist im Hinblick auf die luftverunreinigenden Stoffe insgesamt von der Einhaltung der Schutzpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG auszugehen. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft bestehen nicht.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen den Bericht ACB 0713-406917-725 der Firma ACCON Köln GmbH vorgelegt, in der die durch den Betrieb des zusätzlichen Nass-Elektrofilters verursachten Lärmimmissionen gemäß TA Lärm untersucht bzw. berechnet wurden. Danach ergeben sich an den betrachteten Immissionsorten Zusatzbelastungen, die 31 bzw. 37 dB (A) unter den berücksichtigten Immissionsrichtwerten zur Nachtzeit liegen. Eine Untersuchung für den Tagzeitraum erfolgte nicht. Die aufgeführten Immissionsorte bzw. -richtwerte entsprechen denen, die bereits in der Vergangenheit für die Klärschlammverbrennungsanlage bzw. die Kläranlage Düren berücksichtigt wurden.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die v. g. Vorgehensweise. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass lediglich das Nass-Elektrofilter und nicht die Gesamtanlage (Klärschlammverbrennungsanlage) untersucht wurde. Die zusätzlichen Immissionen durch das Nass-Elektrofilter werden aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte nicht zu einer Veränderung der bestehenden Immissionssituation beitragen. Eine Festsetzung von Immissionsanteilen oder entsprechende Überprüfungen sind nach Auffassung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der durch das Nass-Elektrofilter zu erwarten Immissionen nicht erforderlich.

Auch durch die bereits in der Vergangenheit nach § 15 BImSchG angezeigten und nunmehr von der vorliegenden Genehmigung ebenfalls erfassten Maßnahmen werden keine signifikanten Änderungen der Immissionssituation für Lärm erwarten. Die Vorlage zusätzlicher Berechnungen für diese Maßnahmen oder die Festsetzungen von z. B. Immissionsanteilen oder Überprüfungen sind dafür nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht erforderlich.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch von der geänderten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in §§ 1 des BImSchG und 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter hervorgerufen werden.

4.4.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

Die seitens des WVER angegebenen maximalen Emissionsmassenkonzentrationen im Abgas der Klärschlammverbrennungsanlage entsprechen den Vorgaben des § 8 der 17. BImSchV.

Für die Klärschlammverbrennungsanlage wurden in der Vergangenheit Ausnahmen hinsichtlich des Umfangs der kontinuierlichen Emissionsmessungen im Abgas erteilt. Der WVER hat diese Ausnahmen im Rahmen der nunmehr beantragten Maßnahmen nochmals aus seiner Sicht überprüft und gibt dazu in den Antragsunterlagen folgendes an:

- Zukünftig erfolgt auch eine kontinuierliche Emissionsmessung für organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff - Cges) sowie kontinuierliche Messungen des Abgasvolumenstroms und des Abgasdrucks.
- Wie bisher soll auf eine kontinuierliche Messung an Chlorwasserstoff verzichtet werden. Stattdessen sollen Einzelmessungen erfolgen. Begründet wird dies u. a. mit Hinweis auf die Anlagentechnik (zwei Wäscherstufen) und mit Bezug auf § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV, wonach die Behörde auf Antrag Einzelmessungen zulassen kann, wenn sichergestellt ist, dass die Emissionen nicht höher als der dafür festgelegte Emissionsgrenzwert sind. Seitens des WVER wird darin keine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV gesehen.
- Wie bisher soll auch auf die direkte kontinuierliche Messung der Abgasfeuchte verzichtet werden. Stattdessen soll die Ermittlung der Abgasfeuchte im Emissionsrechner aus der kontinuierlich gemessenen Abgassättigungstemperatur mittels Wasserdampf Tafel im Emissionsrechner erfolgen. Seitens des WVER wird in dieser Form der Ermittlung der Abgasfeuchte keine Ausnahme von der § 16 Abs. 2 der 17. BImSchV gesehen.

Die Argumentationen des WVER zu dem Aspekte "Messung von Chlorwasserstoff" sowie "Messung der Abgasfeuchte" sind nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar. Es handelt sich nicht um formelle Ausnahmen im Sinne von § 24 der 17. BImSchV.

Mit den Nebenbestimmungen Nr. N 5.2.2 - Nr. N 5.2.15 erfolgen die Festsetzungen zur messtechnischen Überprüfung bzw. Überwachung der geänderten Anlage einschließlich der Übertragung der kontinuierlich gemessenen und bewerteten Daten zu luftverunreinigenden Stoffen mittels Emissionsfernüberwachungssystem an die Bezirksregierung Köln als zuständige Überwachungsbehörde. Dabei wurde seitens der Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die zukünftige messtechnische Überwachung der Emissionen an Ammoniak der § 28 der 17. BImSchV (Übergangsregelungen) sowie der Antragsgegenstand (Nass-Elektrofilter) berücksichtigt.

Die vorhandene Ableitung (die vorhandene Schornsteinhöhe) für die Abgase der Klärschlammverbrennungsanlage ist weiterhin ausreichend.

Gesonderte Regelungen zum Anlagenlärm unter Vorsorgegesichtspunkten werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsseitigen Auswirkungen (siehe Nr. 4.4.1 der vorliegenden Bescheidbegründung) nicht für erforderlich gehalten.

4.4.3 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Der WVER hat den Personalrat über die geplante Errichtung des Nass-Elektrofilters unterrichtet und dem Personalrat Ausführungen zum Arbeits- und Umweltschutz vorgelegt. Das Einverständnis des Personalrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit bestehen gegen die beantragten Maßnahmen keine Bedenken.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Klärschlammverbrennungsanlage nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der im Bereich der eigentlichen Kläranlage Düren vorhandenen gefährlichen Stoffe im Sinne der 12. BImSchV.

4.4.4 Abfall

Im Hinblick auf die Abfallstromkontrolle bestehen gegen die beantragten Maßnahmen keine Bedenken.

4.4.5 Altlast

Im Hinblick auf eine evtl. am Standort vorliegende Altlast oder Bodenbelastung wird die Aufnahme der Nebenbestimmung Nr. N 5.5.1 in den vorliegenden Bescheid für notwendig erachtet.

4.4.6 Vorbeugender Gewässerschutz

In Zusammenhang mit dem beantragten Nass-Elektrofilter wird auch ein Transformator errichtet und betrieben, der aufgrund des darin enthaltenen Isolieröls als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage) anzusehen ist. Die vorgesehene Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 3 Abs. 6 der VAWS. Weitere im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen relevante Aspekte ergeben sich im Rahmen der beantragten Maßnahmen nicht.

4.4.7 Wasser und Abwasser

Das Abwasser des Nass-Elektrofilters soll einer bestehenden und unverändert betriebenen Vorbehandlungsanlage (Bezeichnung in den Antragsunterlagen: Ascheabsetzbecken) zugeführt werden, in der bereits die Abwasserströme des Radialstromwäschers und des SO₂-Wäschers nach dem Prinzip der "Schwerkraft-Sedimentation mit Flockungshilfsmittelzusatz" behandelt werden. Für den Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser gilt der Anhang 33 Teil D der AbwV. Nach Angaben der Antragstellerin können die entsprechenden Anforderungen mit Ausnahme der Anforderung an "abfiltrierbare Stoffe" eingehalten werden. Der WVER hat die Zulässigkeit dieser Abweichung (für abfiltrierbare Stoffe) damit begründet, dass das Abwasser aus der Vorbehandlungsanlage der nachgeschalteten Kläranlage zugeführt wird, in der dann weitere Reinigungsschritte erfolgen. Vom WVER wurde angeregt, dass der Einleitung von Abwasser aus der Abgasreinigung in der beantragten Form bis zum 31.12.2019 zugestimmt wird und dies mit betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Laufzeit von Investitionen, Abschreibungen) begründet. Das Wasserwirtschaftsdezernat 54 hat der Einleitung der Abwässer der v. g. Vorbehandlungsanlage in die Kläranlage Düren einschließlich der beschriebenen Abweichung bzw. Ausnahme für abfiltrierbare Stoffe unter der Maßgabe, dass dies nur bis zum 31.12.2019 erfolgt, zugestimmt.

Die Einleitung des Abwassers aus dem Nass-Elektrofilter in die Vorbehandlungsanlage "Ascheabsetzbecken" bedarf einer Genehmigung nach § 58 LWG, die in die vorliegende Genehmigung nach dem BImSchG unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. N 5.4.1 - Nr. N 5.4.8 eingeschlossen wird. Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang beantragt, auf die bisher im Abwasser der Vorbehandlungsanlage zweimal im Jahr durchgeführten Messungen auf Dioxine und Furane abzusehen. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde kann unter der Berücksichtigung der Richtlinie 2013/39/EU und der dort vorgenommenen Einstufung für Dioxine und Furane jedoch nicht von den entsprechenden Messvorgaben abgewichen werden.

Die übrigen in der Klärschlammverbrennungsanlage anfallenden betrieblichen Abwasserströme sollen wie bisher ebenfalls in die Kläranlage Düren eingeleitet werden. Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsdezernat 54 der Bezirksregierung Köln ist für die Einleitung der v. g. Abwasserströme in die Kläranlage Düren keine formelle Genehmigung nach § 58 WHG (Indirekteinleitergenehmigung) erforderlich.

4.4.8 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Unter dem Gesichtspunkt des Bauordnungsrechts einschließlich des Brandschutzes wird dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen Nr. 5.3.1 - Nr. N 5.3.9 des vorliegenden Bescheides zugestimmt.

4.4.9 Bauplanungsrecht

Das Gelände der Kläranlage Düren und somit auch der Klärschlammverbrennungsanlage befindet sich in einem Bereich, für den kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht und der seitens der Stadt Düren als Außenbereich angesehen wird. Die Stadt Düren hat nach § 36 BauGB ihr Einverständnis erklärt. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

4.4.10 Gesundheitsschutz

Seitens des Gesundheitsamtes des Kreises Düren bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

4.4.11 Natur und Landschaft

Gegen die beantragten Maßnahmen bestehen unter dem Aspekt Natur und Landschaft keine Bedenken.

4.4.12 Betriebliche Nachsorgepflicht

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass den betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage durch einen Rückbau der Anlage sowie durch die Verwertung bzw. Beseitigung von vorhandenen bzw. anfallenden Abfällen nachgekommen wird und dass das Betriebsgelände wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand überführt wird.

4.4.13 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die Klärschlammverbrennungsanlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des TEHG.

Insgesamt werden durch die Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzt.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- N 5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- N 5.1.2 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- N 5.1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz

N 5.2.1 Die geänderte Klärschlammverbrennungsanlage ist so zu betreiben, dass im Abgas der Anlage (Stoffstrom Nr. 26)

I. kein Tages- und Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stoff/Stoffgruppe	Tagesmittelwert [mg/m ³]	Halbstunden- mittelwert [mg/m ³]
Gesamtstaub	10	20
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	20
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10	60
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1	4
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	50	200
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200	400
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03	0,05
Kohlenmonoxid	50	100
Ammoniak	10	15

II. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stoff/Stoffgruppe	[mg/m ³]
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium	insgesamt 0,05
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn	insgesamt 0,5
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,	insgesamt 0,05

III. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die in Anlage 2 der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane - angegeben als Summenwert nach dem in Anlage 2 festgelegten Verfahren - von 0,1 ng/m³ überschreitet.

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K u. 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent.

N 5.2.2 Im Abgas der Klärschlammverbrennungsanlage (Stoffstrom Nr. 26) sind für die nachfolgenden Stoffe/Stoffgruppen die Emissionsmassenkonzentrationen als Halbstunden- und als Tagesmittelwert kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- Gesamtstaub,
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid,
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber,
- Kohlenmonoxid sowie
- Ammoniak.

Weiterhin sind der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas, die Abgastemperatur, die Abgasfeuchte (Ermittlung aus kontinuierlich gemessener Sättigungstemperatur und Wasserdampfdruck), der Abgasvolumenstrom sowie der Abgasdruck kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und bei der v. g. Auswertung zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Abgasfeuchte ist nicht erforderlich, wenn das Abgas vor Ermittlung der Massenkonzentrationen getrocknet wird.

Außerdem ist die Ofentemperatur der Klärschlammverbrennungsanlage entsprechend der Definition unter Nr. 1.2.2.3 der Antragsunterlagen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

N 5.2.3 Zur Umsetzung der Nebenbestimmung Nr. N 5.2.2 ist die geänderte Klärschlammverbrennungsanlage vor Inbetriebnahme mit eignungsgeprüften und für die Emissionsmessungen zugelassenen Mess- und Auswerteeinrichtungen, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben wurden, auszurüsten.

Die Ausrüstung mit Mess- und Auswerteeinrichtungen für Ammoniak hat so zu erfolgen, dass eine kontinuierliche Ermittlung der Emissionsmassenkonzentration für Ammoniak ab dem 01.01.2016 sichergestellt ist.

In diesem Zusammenhang wird auf § 15 der 17. BImSchV hingewiesen.

- N 5.2.4 Die Messungen und Auswertungen der im Abgas der Klärschlammverbrennungsanlage (Stoffstrom Nr. 26) kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und Betriebsgrößen einschließlich der Ofentemperatur haben unter Beachtung der "Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen" (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2 - 51134/0) - in der jeweils geltenden Fassung - zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 17 der 17. BImSchV hingewiesen.

- N 5.2.5 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist in Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle und unter Beachtung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen" (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2 - 51134/0) - in der jeweils geltenden Fassung - durchzuführen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 15 Abs. 3 der 17. BImSchV ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) der ordnungsgemäße Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen durch die Vorlage einer Bescheinigung einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

- N 5.2.6 Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist unter Beachtung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2 - 51134/0) - in der jeweils geltenden Fassung - durchzuführen und zu dokumentieren.

Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) ist mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin über die geplanten Funktionsprüfungen und die Kalibrierungen zu unterrichten, um ihr Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Hinweis zur Nebenbestimmung:

Die Vorschriften des § 15 Abs. 4, 5 und 6 der 17. BImSchV zur erstmaligen und wiederkehrenden Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit sowie zur Vorlage der Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde sind zu beachten.

- N 5.2.7 Die Ergebnisse der durch automatische Messeinrichtungen im Abgas der Klärschlammverbrennungsanlage (Stoffstrom Nr. 26) ermittelten Massenkonzentrationen, Bezugs- und Betriebsgrößen sind durch ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit als geeignet bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ-System) an die Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) zu übermitteln.

Mit der Datenübertragung der über den bisherigen Umfang zusätzlich kontinuierlich zu ermittelnden Parameter (Gesamtkohlenstoff, Abgasvolumenstrom und Ammoniak) ist ab der jeweiligen Kalibrierung zu beginnen.

N 5.2.8 Der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit des EFÜ-Systems ist vor Beginn der jeweiligen Datenübermittlung der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) durch die Bescheinigung einer für die Kalibrierung von kontinuierlichen Messeinrichtungen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Die Bescheinigung ist gemäß Anhang A der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe 12.2006) zu erstellen und der Überwachungsbehörde zusammen mit dem Bericht der Kalibrierung der Messgeräte nach § 19 der 13. BImSchV vorzulegen.

Die Bescheinigung muss u. a. folgende Angaben enthalten:

- Nachweis der Übereinstimmung der Parametrierung des Auswertesystems mit dem Datenmodell des EFÜ-Systems,
- Nachweis der Übereinstimmung der Kennziffern des EFÜ-Datenmodells mit der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition sowie
- Versionsnummer des geprüften EFÜ-Datenmodells.

N 5.2.9 Das EFÜ-System ist in die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Kalibrierung von kontinuierlichen Messeinrichtungen bekannt gegebenen Stelle jährlich durchgeführte Funktionsprüfung der automatischen Messeinrichtung einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem Funktionsprüfbericht (Anhang C der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe 12.2006) ebenfalls zu dokumentieren.

N 5.2.10 Bei Änderung des EFÜ-Datenmodells ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) mit der Übertragung des neuen EFÜ-Datenmodells der Grund für diese Änderung über das EFÜ-System mitzuteilen.

N 5.2.11 Jede Überschreitung der Emissionsgrenzwerte ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) innerhalb von drei Werktagen mit der zyklischen EFÜ-Datenübermittlung zu kommentieren.

N 5.2.12 Alle Arbeiten und durchgeführten Überprüfungen an Messeinrichtungen, Aufzeichnungseinrichtungen und Einrichtungen des EFÜ-Systems sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

N 5.2.13 Im Abgas der geänderten Klärschlammverbrennungsanlage (Stoffstrom Nr. 26) sind nach Inbetriebnahme durch eine nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in Nebenbestimmung Nr. N 5.2.1 festgesetzten Begrenzungen für

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, sowie
- Stoffe und Stoffgruppen nach Nr. II und III

eingehalten werden.

Bei den Messungen sind auch die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen einschließlich des Abgasvolumens zu ermitteln.

Hinsichtlich der Beurteilung der Messergebnisse wird auf § 19 Abs. 2 der 17. BImSchV hingewiesen,

Hinsichtlich der Messhäufigkeit, der Messdauer sowie der Bedingungen bei diesen Messungen wird auf § 18 Abs. 3, 4 und 5 der 17. BImSchV verwiesen.

- N 5.2.14 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. N 5.2.13 Berichte zu fertigen und eine Ausfertigung der Berichte der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) spätestens acht Wochen nach den jeweiligen Messungen vorzulegen.

Die Messberichte sind unter Beachtung der Anlage 2 des Gem. RdErl. "Messstellen Emissionen/ Immissionen" zu erstellen. Außerdem wird auf § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV hingewiesen.

- N 5.2.15 Zur Durchführung der v. g. Messungen und Überprüfungen sind vor Inbetriebnahme der geänderten Klärschlammverbrennungsanlage Messplätze entsprechend der Nr. 5.3.1 TA Luft sowie unter Beachtung der DIN EN 15259 (01.2008) festzulegen und einzurichten.

5.3 Baurecht einschließlich Brandschutz

N 5.3.1 Für die Errichtung des Nass-Elektrofilters ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich, der von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft wurde.

Der Standsicherheitsnachweis muss spätestens bei Baubeginn dem Bauordnungsamt der Stadt Düren vorliegen.

N 5.3.2 Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle - erst begonnen werden, wenn der geprüfte Standsicherheitsnachweis beim Bauordnungsamt der Stadt Düren vorliegt.

N 5.3.3 Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die entsprechenden Eintragungen im Standsicherheitsnachweis sind Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsbescheides und sind entsprechend zu beachten.

N 5.3.4 Der Standsicherheitsnachweis einschließlich Prüfbericht ist mit dem vorliegenden Genehmigungsbescheid zu verbinden und jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

N 5.3.5 Das den Antragsunterlagen beiliegende Brandschutzkonzept vom 21.07.2013 (Konzept zum Arbeits-, Brand- und Explosionsschutz) ist bei der Ausführung der von der vorliegenden Genehmigung erfassten Maßnahmen zwingend zu beachten.

Änderungen an diesem Brandschutzkonzept müssen mit dem Konzeptverfasser, dem Brandschutzingenieur beim Amt für Feuer- und Zivilschutz der Stadt Düren und dem Bauordnungsamt der Stadt Düren abgestimmt werden.

- N 5.3.6 Die für die Anlage vorhandenen Feuerwehrpläne sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Berücksichtigung der beantragten Maßnahmen zu aktualisieren.
- Die Ausführung der Feuerwehrpläne ist mit der Feuerwehr Düren, Sachgebiet "vorbeugender Brandschutz" abzustimmen. Auf den entsprechenden Anhang zur Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Bescheid Az.: 53.0113/13/8.1.1.3-8a-Iv/Pß der Bezirksregierung Köln vom 25.02.2014) wird hingewiesen.
- N 5.3.7 Feuerwehrpläne sind auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungen sind der Feuerwehr Düren unverzüglich mitzuteilen.
- N 5.3.8 Für die Errichtung des Nass-Elektrofilters ist ein Fachbauleiter für den Brandschutz hinzu zu ziehen. Dies kann der Verfasser des v. g. Brandschutzkonzepts oder ein anderer staatlich anerkannter Sachverständiger für den Brandschutz sein.
- N 5.3.9 Vor Durchführung der abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Düren eine Bescheinigung vorzulegen, nach der alle mit dem in Nebenbestimmung Nr. 5.3.5 aufgeführten Brandschutzkonzept und den für die Errichtung des Nass-Elektrofilters erteilten Zulassungen und Genehmigungen verbundenen brandschutztechnischen Auflagen erfüllt sind und die diesbezüglichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

5.4 Wasser und Abfall

- N 5.4.1 Das Abwasser hat am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage „Ascheabsetzbecken“ vor der Vermischung mit anderem Abwasser die Anforderungen entsprechend Anhang 33 „Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen“ der Abwasserverordnung in seiner jeweils aktuellen Fassung, Teil D mit Ausnahme der Anforderungen zu "abfiltrierbaren Stoffe zu erfüllen.
- N 5.4.2 Die Analysen- und Messverfahren für das v. g. Abwasser sind entsprechend § 4 der AbwV und der Anlage zu § 4 AbwV durchzuführen.
- N 5.4.3 Am Ablauf der v. g. Abwasservorbehandlungsanlage ist eine amtliche Probenahmestelle „Ascheabsetzbecken“ zu errichten. Lage und Ausstattung sind vorab mit dem LANUV NRW und der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, abzustimmen. Die Inbetriebnahme der Probenahmestelle ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, mitzuteilen.
- N 5.4.4 Mindestens einmal jährlich sind zur Überwachung der Emissionsanforderungen durch Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden ein Überwachungstest und eine Kalibrierung durchzuführen.
- N 5.4.5 Für den Ablauf der v. g. Abwasservorbehandlungsanlage vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen sind zudem der pH- Wert, die Temperatur und der Durchfluss kontinuierlich zu messen bzw. zu ermitteln.

N 5.4.6 Im Rahmen der Selbstüberwachung hat der Betreiber das Abwasser an der Probenahmestelle „Ascheabsetzbecken“ mindestens einmal monatlich auf die unter Anhang 33, Teil D festgelegten Parameter mit Ausnahme der Dioxine und Furane mittels durchflussproportionaler repräsentativer Probenahme über die Dauer von 24 Stunden auf eigene Kosten untersuchen zu lassen.

Der Parameter „Dioxine und Furane“ ist mindestens halbjährlich auf eigene Kosten untersuchen zu lassen.

N 5.4.7 Die Messergebnisse sind unverzüglich nach der Messung aufzuzeichnen, zu verarbeiten und darzustellen.

Auf den § 15 der IZÜV wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

N 5.4.8 Der WVER hat interne Regelungen zu treffen, dass die Messergebnisse für abfiltrierbare Stoffe am Ablauf der kommunalen Kläranlage der Bezirksregierung Köln bei einer Überwachung der Abwasservorbehandlungsanlage nach § 116 LWG auf Verlangen vorgelegt werden können.

5.5 Sonstiges

N 5.5.1 Vor Baubeginn muss der Antragsteller das Altlastenkataster einsehen. Sofern sich daraus oder aus anderen Erkenntnisquellen Hinweise ergeben, dass mit dem Vorliegen von Altlasten oder Bodenbelastungen zu rechnen ist, sind die Boden-/Aushubmaßnahmen durch einen geeigneten Fachgutachter zu begleiten.

Ebenso ist ein sachverständiger Gutachter unverzüglich zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen, wenn erst bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen werden.

Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung sowie des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Gegebenenfalls sind Probenahmen mit entsprechender beweissichernder chemischer Analytik vorzunehmen.

Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der Bezirksregierung Köln (Dezernat 52 - Abfallwirtschaft), zuzuleiten.

Hinweis:

Sollten im Zuge der Baumaßnahme vor Ort Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt werden, ist dies nach § 2 Abs. 1 LBodSchG der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Abfallwirtschaft) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

6. Hinweise

- H 1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- H 2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- H 3 Nach § 15 BImSchG bedarf die nicht- wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige. Die Anzeige muss 4 Wochen vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- H 4 Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Genehmigungsbescheid vom 27.05.2014, Az. 53.0113/13/8.1.1.3-16-lv/Pß, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 SiG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez.
(Iven)

8. Antragsunterlagen

1. Schreiben des WVER vom 30.09.2013
2. Ergänzungsunterlagen, Mai 2014
3. Inhaltsverzeichnis
4. Angaben zum Antrag (Veranlassung, Antragsgegenstand)
5. Formular 1
6. Übersicht über die beigefügten Pläne
7. Angaben zu den Bauvorlagen
8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung einschließlich der Formulare 2 - 8
9. Angaben zur Einzelfallprüfung nach UVPG
10. Sicherheitsdatenblätter:
 - Nytro Taurus (Isolieröl)
 - ZETAG 9016 (Flockungshilfsmittel)
11. Ausschnitt aus der topographischen Karte
12. Lageplan KEVA Düren
13. Grundfließbild KEVA Düren
14. RI-Schema Nass-Elektrofilter
15. Übersichtszeichnung Innenausrüstung
16. Aufstellungspläne Nass-Elektrofilter
17. Bericht Nr. 13 0424 P der Fa. ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 26.09.2013, "Ermittlung und Bewertung von Luftqualitäten und Stoffeinträgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage Düren" einschließlich E-Mail der Fa. ANECO vom 14.05.2014
18. Bericht ACB 0713-406917-725 der Fa. ACCON Köln GmbH, "Gutachterliche Stellungnahme zu der Geräuschsituation durch den Betrieb eines Elektrofilters mit Ringkanalverdichter auf der Kläranlage Düren-Merken"

19. Dokumentation zu Anzeigeverfahren (F 1 - F 8)
20. Dokumentation Ausnahmegenehmigungen (G 1 und G 2)
21. Angaben zur Anwendung der 12. BImSchV
22. Konzept zum Arbeits-, Brand- und Explosionsschutz
23. Stellungnahme Personalrat
24. Bauvorlagen einschließlich Bauantragsformulare, Baubeschreibung, Zeichnungen und statischer Berechnung Stahlbaugerüst und Innenausrüstung

9. Liste der verwendeten Abkürzungen

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 973)
12. BImSchV	Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)
BVT	beste verfügbare Technik
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
Gem. RdErl. "Messstellen Emissionen/ Immissionen"	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3/V-5 - 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03) - u. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung - IV 5 - 46 - 32 – vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924)

IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasser-behandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs-verordnung) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9.05.2000 (GV. NRW. S. 439)
Richtlinie 2013/39/EU	Richtlinie 2013/39/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.08.2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (ABL L 226/1)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926)
SiG	Signaturgesetz vom 16.05.2011 (BGBl. I S. 876)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 27.07.2011 (BGBl. I. S. 1475)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Bibl. I S. 94)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)